

# TEIL B

## TEXT

### 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR  
EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIGE WOHN- GEBÄUDE HÖCHSTENS 0.55 m,  
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHN- GEBÄUDE " 0.20 m  
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

### 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,  
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE  
PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE  
KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER  
ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG.)

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,  
AN DEN GRÜNFLÄCHEN BIS 1.35 m  
HÖHE ZULÄSSIG.

### 3. FESTSETZUNG DER NUTZUNG DES MI-GEBIETES

DIE GEM. § 9 (1) 2 BBauG VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE,  
ALS MI-GEBIET AUSGEWIESENE FLÄCHE DIENT ALS ABSTELL- BZW.  
LAGERFLÄCHE FÜR DIE IN DER GEMEINDE STOCKELSDORF GELEGENEN  
GEWERBEGRUNDSTÜCKE.

### 4. VERRÖHRTER LANDGRABEN (HAUPT-VORFLUTER)

ZU BEIDEN SEITEN DÜRFEN IN EINEM ABSTAND VON 5.0 m KEINE  
BÄUME UND TIEFWURZELNDE STRÄUCHER GEPFLANZT WERDEN.